REGLEMENT

über die Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden

---

vom Gemeindevorstand am 18.09.2007 gestützt auf Art. 49 Abs. 1, Ziff. 3 der Gemeindeverfassung von Samedan erlassen.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Prioritäten der Benützung

In jedem Fall hat die Grundnutzung, welcher das betreffende Gebäude dient, den Vorrang.

In zweiter Priorität stehen die Gebäude der Gemeinde den Vereinen, der Armee, dem Zivilschutz und Privaten (natürliche und juristische Personen) für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Die Prioritätenreihenfolge wird von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

Art. 2

Verwendungszweck

Gemeindelokalitäten können für kulturelle, politische, kommerzielle und allgemeinbildende Anlässe, für Informationsanlässe, für öffentliche und gemeinnützige Zwecke sowie für private Festlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Generell ausgeschlossen ist die Verwendung von Gemeindelokalitäten für rassistische und unsittliche Veranstaltungen sowie für Kultusveranstaltungen mit Ausnahme jener der Landeskirchen.

Art. 3

Bewilligungspflicht

Für die Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden gelten grundsätzlich die analogen Regeln, wie sie für die Benützung des öffentlichen Grundes und Bodens zur Anwendung kommen (vgl. gesteigerter Gemeingebrauch).

Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen bedarf der Bewilligung der gemäss diesem Reglement zuständigen Instanz.

Art. 4

Benützungsregeln

Bei der Benützung von Gemeindegebäuden ist der Benützende verpflichtet, grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Die Lokalitäten sind regelmässig zu lüften, vor dem Verlassen des Lokals sind sämtliche Fenster zu schliessen, das Licht zu löschen und die Türen abzuschliessen. Allfällige Mängel und Schäden, welche während der Benützung entstanden sind, sind unverzüglich, bzw. spätestens am folgenden Tage, dem zuständigen Hausabwart zu melden. Für allfällige Personen- und Sachschäden haftet der Veranstalter. Die Gemeinde kann den Nachweis einer entsprechenden Versicherung im voraus verlangen.

Die Bedienung der Heizung darf nur über den zuständigen Hausabwart erfolgen.

Unterkünfte werden vom zuständigen Abwart bzw. Ortsquartiermeister den Benützenden übergeben und von diesem auch wieder abgenommen. Der Abwart bzw. der Ortsquartiermeister ist befugt, allfällige Nachreinigungen vom Benützer zu verlangen bzw. auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.

Der Benützende ist immer verantwortlich für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit. Die bewilligende Instanz kann einen besonderen Ordnungsdienst verlangen.

Die Reservation erfolgt über die Gemeindekanzlei bzw. für die Schule über das Schulsekretariat und für die Mehrzweckhalle über das Sekretariat bzw. den Abwart der Berufsschule. Reservationen werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

Art. 5

Bewilligung

Die bewilligende Instanz ist befugt, die Benützungsbewilligung jederzeit zu widerrufen, wenn die Benützungsregeln nicht eingehalten werden bzw. wenn das betreffende Lokal für einen höheren im Interesse der Allgemeinheit liegenden Zweck benötigt wird.

II. BENÜTZUNG DER EINZELNEN GEBÄUDE

Art. 6

Schützenhaus Muntarütsch

Die Schiessanlage dient einzig und alleine dem Schiessbetrieb. Die Schützenstube kann vom Gemeindevorstand als Gaststube weitervermietet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sie während des Schiessbetriebes diesem dient. Grundnutzung

Ist die Schützenstube nicht dauernd weitervermietet, kann diese ausserhalb des Schiessbetriebes an Vereine und Private als Gaststube vermietet werden. Zuständig für die Bewilligung ist die Geschäftsleitung. Ausserhalb des Schiessbetriebes

Art. 7

Saal Puoz

Der Saal Puoz steht in erster Linie der politischen Gemeinde für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung. Im weiteren soll er für die Verwendungszwecke gem. Art. 2 sowie zur Benützung im Zusammenhang mit der unterirdischen Anlage zur Verfügung stehen. Grundnutzung

Bewilligungsbehörde ist die Geschäftsleitung. Bewilligung

Art. 8

Die OG-Räume Puoz stehen als Mehrzweckräume im Zusammenhang mit Schulen, Musikunterricht, Religionsunterricht, Materialräume der Samedner Vereine, etc. zur Verfügung. Grundnutzung

Bewilligungsbehörde ist die Geschäftsleitung. Bewilligung

Art. 9

Unterirdische Anlage Puoz und Schulhaus

Als Unterkunft und Kommandozentrale für das Militär. Grundnutzung

Im weiteren kann die Anlage, mit Ausnahme des gesperrten Bereichs, Vereinen und Privaten als Unterkunft vermietet werden.

Vermietung

Zuständig für die Vermietung ist die Geschäftsleitung.

Art. 10

Schulhaus

Turnhalle

Grundnutzung

Die Turnhalle steht für den Turnbetrieb im Zusammenhang mit der Schule zur Verfügung.

Weitere Nutzung

Turnbetrieb von ortsansässigen Vereinen, Schulen und Gruppierungen.

Zuständig für die Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Schulleitung.

Art. 11

Aula

Grundnutzung

Als Aula im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb.

Als Probelokal für Musikgesellschaft, Gesangsvereine etc.

Zuständig für die Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Schulleitung.

Art. 12

Schulzimmer

Grundnutzung

Als Schulzimmer im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb.

Weitere Nutzung

Während der Schulzeit ist eine weitere Grundnutzung ausgeschlossen.

Nutzung während der Ferien

Gemäss Anordnung der Schulleitung.

Art. 13

Aussenanlagen Schulhaus

Grundnutzung

Nutzung im Zusammenhang mit dem Sport- und Turnunterricht an der Schule.

Weitere Nutzung

Die Aussenanlagen können zur Benützung als Sport- und Turnfläche auch an Vereine vermietet werden.

Zuständig für die Vermietung ist die Schulleitung. Vermietung

Art. 14
Gemeindesaal

Der Gemeindesaal steht in erster Linie der politischen Gemeinde für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung. Im weiteren soll er den in Art. 2 genannten Zwecken dienen. Der Gemeindesaal wird in der Regel nur mit Bestuhlung zur Verfügung gestellt. Grundnutzung

Bewilligungsbehörde ist die Geschäftsleitung. Bewilligung

Art. 15
Gemeindehaus

Die Büroräumlichkeiten stehen der Verwaltung zur Verfügung. Eine andere Nutzung ist mit Bezug auf die festzugeteilten Büroräumlichkeiten ausgeschlossen. Nutzung

Das Gemeindevorstandszimmer steht dem Gemeindevorstand und den Gemeindekommissionen für Sitzungen zur Verfügung. Andere Nutzungen sind mit Bewilligung der Geschäftsleitung möglich.

Bewilligungsbehörde ist die Geschäftsleitung. Bewilligungsbehörde

Führungen durch das Gemeindehaus sind nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung gestattet. Führungen durch das Gemeindehaus

Art. 16
Bürgerratszimmer

Das Bürgerratszimmer steht in erster Linie dem Bürgerrat der Bürgergemeinde Samedan, für Trauungen sowie für Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindekommissionen zur Verfügung. Nutzung

Weitere Nutzungen bedürfen der Bewilligung durch den Bürgerrat der Bürgergemeinde Samedan. Bewilligungsbehörde

Art. 17
Aussenanlagen Berufsschule Promulins

Grundnutzung

Nutzung im Zusammenhang mit dem Sport- und Turnunterricht an der Berufsschule und der Kaufm. Berufsschule sowie der Gemeindeschule.

Weitere Nutzung

Die Aussenanlagen können zur Benützung als Sport- und Turnfläche auch an Vereine vermietet werden.

Vermietung

Zuständig für die Vermietung ist die Mehrzweckhallenkommission.

Art. 18
Oso-Anlage

Grundnutzung

Die unterirdische Anlage dient als Unterkunfts- und Materialräume.

Weitere Nutzung

Im weiteren kann die Anlage mit Ausnahme des gesperrten Bereichs Privaten (natürliche und juristische Personen) als Unterkunft oder für andere Zwecke wie Archivräume, etc. vermietet werden.

Vermietung

Für die Vermietung ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 19
Mehrzweckhalle Promulins

Grundnutzung

Die Halle 2 dient dem Schulbetrieb der Gemeinde Samedan.
Die Halle 1 steht der Berufsschule und der Kaufm. Berufsschule zur Verfügung.
Die Halle 3 dient der allgemeinen Nutzung.

Weitere Nutzung

Die Mehrzweckhalle Promulins bzw. einzelne Hallen können Privaten für die Durchführung von öffentlichen Anlässen, wie Feste, Feiern, Bälle, Konzerte, sportliche Turniere sowie für die in Art. 2 umrissenen Zwecke vermietet werden.

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Mehrzweckhallenkommission.

Reservationen erfolgen über das Sekretariat der Berufsschule bzw. den Abwart der Mehrzweckhalle. Reservationen

Die Mehrzweckhalle Promulins ist vom 1. Januar bis 31. Dezember geöffnet Öffnungszeiten

Art. 20

Gebäude Sper l'En

Die Garderobenräume im Erdgeschoss stehen für die Benützung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eisplatzes zur Verfügung. Eine andere Benützung ist mit Ausnahme von besonderen sportlichen Anlässen ausgeschlossen. Benützung

III. TARIFE

Art. 21

Für die Festlegung der Benutzungsgebühr ist die Bewilligungsbehörde zuständig. Für die Benutzung legt diese einen Betrag zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00 fest und berücksichtigt dabei den Zweck des Anlasses, die Dauer des Anlasses, den mit der Nutzung auf die Gemeinde entfallende Aufwand, die Gemeinnützigkeit, etc.

In ausserordentlichen Fällen kann die Bewilligungsbehörde auch die Gebühr erlassen.

Mehrzweckhalle Promulins

Gemäss Reglement Mehrzweckhalle.

Art. 22

Änderungen an den bestehenden Einrichtungen dürfen nur durch den zuständigen Abwart oder unter dessen Anleitung und Aufsicht vorgenommen werden. Hierfür ist eine Pauschale von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 zu entrichten. Besondere Einrichtungen

Art. 23

Die Reinigungspauschale beträgt in der Regel Fr. 50.00 bis Fr. 300.00. Im Falle der unentgeltlichen Benützung entfällt diese Pauschale. Reinigung

Art. 24

Tische und Bänke

Für die Vermietung von Tischen und Bänken an einheimische Privatpersonen oder Firmen werden keine Gebühren erhoben. Somit ist die Vermietung gratis, wenn diese selbst abgeholt und wieder zurückgebracht werden.

Für die Vermietung von Tischen und Bänken an Auswärtige werden hingegen folgende Gebühren erhoben:

1 Garnitur (1 Tisch und 2 Bänke)	Fr. 12.00/Tag
1 Tisch	Fr. 6.00/Tag
1 Bank	Fr. 3.00/Tag

Die Transportkosten und der Arbeitsaufwand der Werkgruppe werden für alle nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Marktstände

Die Marktstände werden für Fr. 40.00 pro Tag vermietet.

Art. 25

Inkasso

Die Benützungsgebühr ist innert 10 Tagen nach der Bewilligungserteilung fällig. Das Inkasso erfolgt durch die für die Reservation verantwortlichen Verwaltungsstellen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Namens des Gemeindevorstandes Samedan

Der Präsident:	Der Aktuar:
Thomas Nievergelt	Claudio Prevost